

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1775

11 (13.7.1775) Allgemeines Intelligenzblatt- oder Wochenblatt für
sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche
 Hochfürstlich Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, Baden-Badischen Antheils, vom 1sten April 1775. S. R. N. 3191. 3194. Erläuterung und nähere Bestimmung derer das Commercium zwischen Christen und Juden betreffenden ältern Baden-Badischen Verordnungen.

Carl Friderich 2c.

(Sortsezung.)

IV) Schul- und Handelsbücher anlangend, ordnen und setzen Wir, unter Rücksicht auf die vorherwähnte Erklärung S. 10. in fine, daß die nicht nach dem Kaufmanns-Stilo eingerichtete Schuld- und Handelsbücher gegen Christen zu keinem Beweiß gebraucht werden sollen, woforne nicht das in solchen Büchern aufnotirte Geld oder Waaren, welche der Christ empfangen haben solle, mit deutschen Buchstaben, und keineswegs mit Zahlen angefehrt, und der Betrag von dem Christen, als Empfänger selbstem, wann er in dem Lesen und Schreiben vollkommen unterrichtet, attestirt und unterschrieben, andernfalls aber, da der Christ des Lesens und Schreibens entweder gar nicht oder auch nicht wohl erfahren wäre, von seinem Vorgesetzten und zweyen ehrbaren Zeugen, oder in des ersteren Abwesenheit von einem dritten ehrlichen Mann bezeuget und unterschrieben worden. In Fällen hingegen, da ein Jud seine machende Forderungen durch Verufung auf sein Handelsbuch und Producirung desselben gerichtlichen erweisen wollte; So haben Unsere gnädigst verordnete Ober- und Beamte vor allen Dingen darauf zu sehen, ob der Jud allezeit bis dahin in gutem Ruf gestanden? sein producirendes Buch aller Orten unverdächtig, die Schulden in demselben mit eigener Hand deutlich und klar eingetragen, auch die Ursache derselben ausgedruckt, und in solchem nicht nur, was er zu fordern habe, sondern auch, was er an andere hinweg wiederum schuldig, mit nöthigen Umständen eingeschrieben seye? und ein solches Schuld- und Handelsbuch, wann alle diese Erfordernisse ihre Nichtigkeit erlangen und bey dem Producenten und seinem Buch alle zusammen anzutreffen seynd, gegen einen andern Juden zu einem halben Beweiß dienen, und denselben zu Abschwehrung des Juramenti suppletorii zuzulassen; wo hingegen, wann ein Jud sich auf sein Buch gegen einen Christen berufen, und dieses die sämtliche vorerzählte Erfordernisse alle haben würde, dieser Erfüllungseid auf Seiten des Juden nicht statt finden solle, es wäre dann, daß der Jud nebst seinem mit allen vorgeordneten Erfordernissen versehenen Buch annoch andere statthabende Behelfnisse, wodurch die Schuld und Anforderung des Juden mehr als zur Helffte erweislich gemacht würde, beybrächte, als in welchem Fall allein der Jud gegen einen Christen zu dem Juramento suppletorio admittiret werden solle.

V) Abrechnungen betreffend, sollen auch künftighin keine zwischen Christen und Juden vorgehende Abrechnungen von einiger Gültigkeit seyn, noch darauf in oder außer Gericht reflectiret, noch auf selbige gesprochen werden, es geschehen dann solche Abrechnungen vor jedes Orts, wo der Schuld-

ner wohnet, vorgesehten Vogt oder Schultheißen und zweyen glaubwürdigen Zeugen, und seze in derselben alles specificie Postenweiß eingetragen, und bey jedem Posten die Ursache der Schuldigkeit, oder woher der Posten rühre, ganz deutlich vermeldet, und, wann der Posten einer solchen Abrechnung, oder auch Obligation oder Handschrift, etwas anders als baar geliehen Geld besaget, solches, es seye Frucht, Wein, Vieh oder andere Fahrnisse ihrem Werth nach angesetzt, ingleichen die Zinse von der in baarem Geld vorgeliehenen Hauptschuld (imnassen von anderen Sachen keine Zinse, als wann Waaren mit creditiret werden, erst nach Verfließung eines Jahrs, wie am Ende dieses Sphi versehen ist, paßiret werden sollen) wohl separiret, selbige auch nicht höher als auf sechs pro Cento berechnet, und alle Nebenabgaben, auch Aufrechnung Zinzes von Zinsen, oder daß der Zins zu der Hauptsumme geschlagen werde, gänzlich ausgeschlossen, und zu dessen Versicherung solche Rechnungen auch von dem Schultheißen und denen zweyen Zeugen, ihnen jedonoch sonsten ohne Nachtheil, eigenhändig unterschrieben werden sollen.

Wir verordnen aber auch zugleich gnädigst, daß diejenige Juden, welche Waaren auf Credit hingeben, wann ihnen selbige innerhalb Jahresfrist von denen Schuldigern nicht bezahlet, und zwischen ihnen und ihren Schuldnern ein anderes nicht verglichen würde, alsdann nach verstoffener Jahreszeit von solchen creditirten Waaren das Interesse a 5 pro Cento anzusetzen befugt seyn, auch, wann es zur Klage kommt, darauf gesprochen werden solle.

(Der Rest folgt in nächstfolgendem Wochenblatt No. 12.)

Gerichtliche Notifikationen.

Emmendingen. Ueber das verschuldete Vermögen, Friedrich Grethers zu Ihringen, ist zwar, ob gleich dasselbe ganntmässig wäre, noch kein wirklicher Gaunt erkannt worden, da dessen Ehefrau vielleicht vor den Verlust zu stehen sich entschließen dürfte. Gleichwohl aber ist auf einen, wie den andern Fall hin zur Liquidation der Schulden, der 9te August 1775. angesetzt worden; Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmässige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag vor dem Oberamts-Commissario in dem Ort Ihringen, in des Engelwirth Carlens Haus, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Documenten, oder andere Art Rechts-genüßlich beweisen, und um so gewisser liquidiren sollen, als Sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sondern präcludirt werden. Sign. Emmendingen den 24 Junii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der
Markgrafschaft Hochberg.

Emmendingen. Ueber das Vermögen des Georg Walbels, Burgers zu Ihringen, hiesigen Oberamts, so stark mit Schulden beladen, daß an ihme verlohren geht, wann seine Frau solche nicht aus dem Ihrigen bezahlt, ist von Seiten hiesigen Oberamts Untersuchung dessen Vermögens, erkannt, und darauf zur Liquidation der Schulden, auf Montag den 7ten Aug. 1775. angesetzt worden; Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmässige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag vor dem Oberamts-Commissario in dem Ort Ihringen, in des Engelwirth Carlens Haus, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Documenten, oder andere Art Rechts-genüßlich beweisen, und um so gewisser liquidiren sollen, als Sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sondern präcludirt werden. Sign. Emmendingen den 24 Junii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der
Markgrafschaft Hochberg.

Emmendingen. Ueber das Vermögen des Joseph Mosers, gewesenen Burgers zu Ihringen, hiesigen Oberamts, welcher von da nach Mühlhausen gezogen und zimliche Schulden hinterlassen, welche aber zum Theil mit dessen Güter-Kauffchilling bezahlt werden können, ist von Seiten hiesigen Oberamts, Vermögens-Untersuchung erkannt, und darauf zur Liquidation der Schulden, Mittwoch der 9te August dieses Jahrs angesetzt worden; Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmässige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag vor dem Oberamts-Commissario in dem Ort Ihringen, in des Engelwirth Carlens Haus, entweder

in

in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Documenten, oder andere Art Rechts-genüßlich beweisen, und um so gewisser liquidiren sollen, als Sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sondern präcludirt werden. Sign. Emmendingen den 24 Junii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt
der Markgrafschaft Hochberg.

Emmendingen. Ueber das verschuldete Vermögen, Mathis Ackermanns, des Burgers und Schneiders zu Thenningen, hiesigen Oberamts, ist von Seiten ersagten Oberamts Vermögens-Untersuchung erkannt, und darauf zur Liquidation der Schulden, Montag der 7te Aug. dieses Jahrs angesetzt worden; Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmäßige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag vor dem Oberamts-Commissario in dem Ort Thenningen, in der Gemeindefstube, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Documenten, oder andere Art Rechts-genüßlich beweisen, und um so gewisser liquidiren sollen, als Sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sonder präcludirt werden. Sign. Emmendingen den 1 Julii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der
Markgrafschaft Hochberg.

Eberstein. Da in Concurssachen entgegen dem Juden, Joseph Moses zu Muckensurm, die Gannturtel bis Dienstag den 1ten August laufenden Jahres, dahier bey Oberamt publicirt werden wird; So bleibet solches denen sämtlichen Creditoribus andurch ohnverhalten, mit der vorläufigen Nachricht, daß alle Current-Schulden lediglich durchfallen. Auch werden die sämtliche Glaubigere, des Hans Adam Karchers aus der Au, auf Donnerstag den 2ten August vorgeladen, um den Ausgang ihrer Concurssache zu hören, und zugleich die einen jeden betreffende Schuldgeldern in Empfang zu nehmen. Sign. Bernsbach den 15 Julii 1775.

Hochfürstl. Oberamt der Graffschaft Eberstein.

Edictal. Citation.

Müllheim. Demnach Chirurgus, Johann Jacob Schlotterbeck von Badenweiler, sich nicht nur mit einer ledigen Weibsperson zu Müllheim ehelich versprochen, und mit einer andern hiesig ledigen Burgers-Tochter in Unzucht vergangen, und vor den Vater des von dieser zur Welt gebohrnen Kindes erklärt, sondern auch wirklich von Catharina Weslerinn und Anna Maria Kromerinn, beide ledigen Burgers-Töchtern von Badenweiler, daß er sie ohnehelich geschwängert habe, so wohl dieserwegen, als auch von ihnen um die Vaterschaft angeklagt worden, nunmehr aber ohne vorher dieserhalb sich zu verantworten, die Flucht ergriffen, und man nicht weiß, wo dessen Aufenthalt dermalen ist; Als wird gedachter Schlotterbeck, andurch dergestalten edictaliter citirt, daß er sich innerhalb sechs Wochen a die Publicationis dahier vor Oberamt zu stellen, und sich von der Anklage rechtlich entledigen, auf ungehorsames Aussenbleiben aber gewärtigen, daß er nicht nur vor den Vater dieser beeden Kinder erklärt, sondern auch nach Ordnung Rechtens gegen ihn verfahren werden solle. Signatum Müllheim, den 29 Junii 1775.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Herrschaft
Badenweiler.

Justiz. Sachen.

Stein. Ein pcto. Bagirens und Bettlens dahier inngesessenem und eines Consortii forum verdächtiger Pusch, Namens, Gottfried Schad von Dahlheim im Nassau-Ufingischen, 16 jährigen, Alters, vollkommenen Angesichts, weißlechter Haaren, ein braun tuchenes Camisol und alte schwarz zwilchene Hosen anhabend, ist vermög Hochfürstl. Rescripts, vom 21 Junii h. a. zu einjähriger Zuchthausstrafe, nebst dem gewöhnlichen Baganten-Tractament und zu demnächstiger ewiger Landesverweisung gerechteste verurtheilt, auch bereits an den Ort seiner Bestimmung gebracht worden; Und so wurde auch ein wegen Bettlens und Diebstahls dahier inngesessenen dreyzehnjähriger Bub, David Müller von Grödingen, Württembergischer Herrschaft, Nördlinger Oberamts, per Rescriptum den Toten p. m. zu achtägiger Einthürnung bey Supp, Wasser und Brod dergestalt verurtheilt, daß er bey Anfang dieser Strafe so wohl, als bey deren Endigung mit 15 Stockstreichen belegt, und sofort in seine Heymath geliefert werden solle. Ober- und Unt Stein, den 10 Julii 1775.

Mannheim. Die 177te Ziehung der, mittelst gnädigstem Patent, vom 25ten Aug. 1764. errichteten Churfürstlich-Pfälzischen Zahlen-Lotterie, ist heute den 6ten Julii, 1775. in dem grossen Saal des Rathhauses hiesiger Residenz-Stadt mit gewöhnlichen Formalitäten gezogen, und nachstehende Nummern aus dem Glücksrad gehoben worden, als:

2. 44. 71. 55. 64.

Die 178ste Ziehung besagter Lotterie, geschieht Donnerstags, den 27 Jul. 1775. und so fort bis drey Wochen zu drey Wochen. Diejenige, so sich bey dieser Lotterie zu interessiren belieben, können sich dahier zu Carlsruhe, bey dem auf Hochfürstl. gnädigste Erlaubnis, etablirten Comptoir Num. 219, des Hrn. Johann Ludwig Dalers, ingleichen zu Durlach im Comptoir Num. 406. an Hrn. Post-Secretarius, Johann Jacob Kuhn, melden.

Geborne.

Carlsruhe. Den 4 Jul. Maria Catharina, Vater: Joh. Friedr. Seith, Bürger u. Strumpffmacher. 5. Catharina Philippina Salome, Vater: Herr Joh. Phil. Nuding, Fürstl. Rechnungsrath u. Zettelverwalter. Tod. Johann Heinrich, Vater: Georg Heint. Kauder, Herrschaftl. Vorreiter. 9. Johann August, Vater: Hr. Joh. Wilh. Adlitz, Handelsmann u. Conditor. 11. Catharina Charlotte Sophia, Vater: Joann Georg Goll Hintersaß u. Säunmacher.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 8 Jul Jacob Martin, Jac. Beck's, Hintersassen in Klein-Carlsruhe, Sohn, alt 6 Mon. 2 Tage. 9. Johann Jacob Lorenz, Joh. Dom. Zimmermann, Hintersaß in Kl. Carlsruhe, Sohn, alt 6 Wochen, 3 Tage. 10. Amalia, Herrn Emanuel Meyers, Fürstl. Hofraths und Rentkammer-Procuratoris, Tochter, alt 18 Tage. Tod. Johann Ernst, Joh. Häberle, Gärtners bey Ihro Durchl. Herrn Markgraf Wilhelm Eugen, Sohn, alt 1 Jahr, 18 Tage. 11. Johann Georg, Joh. Minion, Herrschaftl. Hof-Laquais, Sohn, alt 6 Jahre, 3 Mon. u. 3 Tage.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 6 Jul. Herr Jacob Friedrich Kiefer, Deconomus, Herrn Kiefers, Forstverwesers, Sohn, mit Jungfer Sophia Elisabetha Feininn, weil. Herrn Feinen, Hof-Factors in Durlach, hinterbliebene Tochter.

Marktpreise vom 6 bis den 13 Julii 1775.

Fruchtpreise.	Durlach				Pforzheim				Carlsruhe				Durlach	Pforzheim				Carlsruhe			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Alt Korn	5	30	5	28	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	
Neu Korn	5	30	5	28	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	5	30	
Alt Kernen	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	
Neu Kernen	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	
Weizen	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	7	30	7	36	
Gemischte Frucht	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	
Neu Gersten	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	
Weiszkorn	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	4	45	
Haber	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	
Erbfen	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	
Linzen	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	
Bönnen	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	1	30	

Fleischschätzung.	Durlach				Pforzheim				Carlsruhe				
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Kindfleisch, gutes	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Schmalzfleisch	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5
Hamelfleisch	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5
Kalbfeisch	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5
Schweinefleisch	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5	6	5
Kindschmalz	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Schweineschmalz	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
Anschlitz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Lichter, gezeagene	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
gegoßene	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Butter	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
7 Eier vor	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

Brotenschätzung.	Carlsruhe.			Durlach.			Pforzheim u. Stein.		
	Pfund.	Loth.	fr.	Pfund.	Loth.	fr.	Pfund.	Loth.	fr.
Weiß Brod	17	2	2	17	2	2	20	2	2
Schwarz Brod	1	20	6	1	28	6	2	4	4
Rocken Brod	4	8	8	2	19	5	7	4	12
							3	19	6